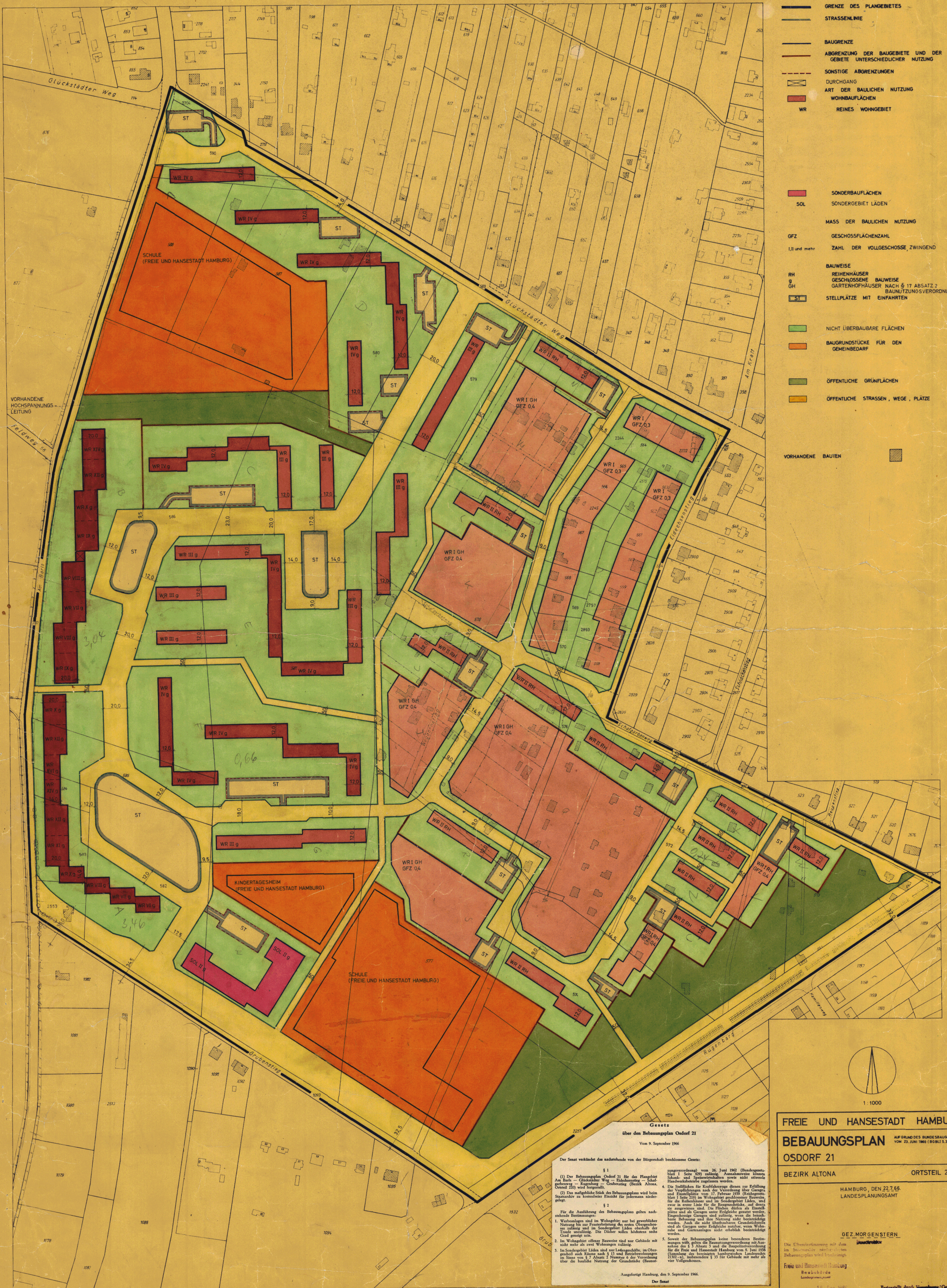
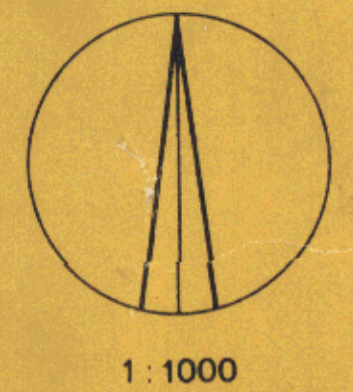


BEBAUUNGSPLAN OSDORF 21



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- DURCHGANG
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBAUFLÄCHEN
- WR REINES WOHNGEbiet
- SOL SONDERBAUFLÄCHEN
- SONDERGEBIET LÄDEN
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 1,1 und mehr ZAHl DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- BAUWEISE
- RH REIHENHÄUSER
- GH GESCHOSSENE BAUWEISE
- ST GARTENHOFHÄUSER NACH § 17 ABSATZ 2 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
- ST STELLPLATZE MIT EINFÄHRTEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
- VORHANDENE BAUTEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

OSDORF 21

BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 220

HAMBURG, DEN 22.7.65
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MÖRGENSTERN

Die Überarbeitung mit dem im Stützpunkt der letzten Bebauungsplan wird bekräftigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Bebauungsplan

Hamburg, den 13. Sep. 1965
Baubehörde
Landesplanungsamt

Fertiggestellt durch: *Handzeichnung* / Gezeichnet vom 1. Sep. 1965 (GVB: 5.241)
In Kraft getreten am 1. Sep. 1965

Gesetz
über den Bebauungsplan OSDorf 21
Vom 9. September 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan OSDorf 21 für das Plangebiet Am Markt - Glückstädter Weg - Eidelöcherweg - Schaf-Ostend 210 wird festgestellt (Bezirk Altona).

(2) Das aufgebauende Gebiet des Bebauungsplans wird beim Statistiker zu konkreter Einsicht für jedermann zugänglich.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterhöhe des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig. Die Dächer sollen höchstens sechs Grad geneigt sein.

2. Im Wohngebiet öffentlicher Bauweise sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoss nach Absatz 1 17 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 420) zulässig. Ausnahmeweise können Schaufenster und Speiseverrichtungen sowie nicht störende Handwerkbetriebe zugelassen werden.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Reichsgesetzblatt I Seite 370) im Wohngebiet geschlossener Bauweise für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie vorgesehen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdschicht genutzt werden. Eingestrichene Garagen sind zulässig, wenn die benutzbare Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überhöhten Grundstücke sind als Garagen unter Erdschicht nutzbar, wenn Wohnräume und Garagenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bauanordnungen mit Ausnahme der §§ 1 bis 3 und 5 der Baunutzungsverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 2. Juni 1908 (Gesetz vom 2. Juni 1908, Reichsgesetzblatt I Seite 2150-51), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgegeben Hamburg, den 9. September 1965.
Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 10, Marktstraße 1
Tel. 54 10 08

Archiv 46.23088

Gesetz über den Bebauungsplan Osdorf 21

Vom 9. September 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Osdorf 21 für das Plangebiet Am Barls — Glückstädter Weg — Eidechsenstieg — Schafgarbenweg — Rugenbarg — Grubenstieg (Bezirk Altona, Ortsteil 220) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig. Die Dächer sollen höchstens sechs Grad geneigt sein.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunut-

zungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 -n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. September 1966.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Osdorf 23

Vom 9. September 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Osdorf 23 für das Plangebiet Grönenweg — Feldweg 55 — Am Barls — in westlicher Richtung über die Flurstücke 1069 und 1068 zur Südgrenze des Flurstücks 1066 der Gemarkung Osdorf (Bezirk Altona, Ortsteil 220) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Die Dächer sollen höchstens sechs Grad geneigt sein.
2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Plangebiet, und zwar in erster Linie